

Blindenhilfe

Die Leistung umfasst einen Geldbetrag zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen.

Bei der Berechnung der Blindenhilfe werden zweckgleiche Leistungen, beispielsweise Landespflegegeld, Leistungen der Pflegekasse, angerechnet.

Voraussetzungen

- Blindheit (vollständiges Fehlen des Augenlichtes) oder
- nicht nur vorübergehend eine beidäugige Gesamtschärfe von höchstens einem Fünfzigstel
- geringes Einkommen
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/__85.html
- geringes Vermögen
http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuhrungsvorschriften/av_vsh-571931.php#21

Erforderliche Unterlagen

- Gültige Personaldokumente
Meldebestätigung
- Einkommensnachweise
- Vermögensnachweise
beispielsweise für kapitalbildende Versicherungen (Lebensversicherung, Bausparversicherung, Riesterrentenverträge, Sterbegeldversicherung, Bestattungsvorsorge u. ä.), Sparkonten, Grundstücke, Immobilien, Wertgegenstände, Kfz
- Kontoauszüge
- Mietvertrag
Mietänderungsschreiben
- Nachweise über Kranken- und Pflegeversicherung
- Nachweis zum Schweregrad der Sehbeeinträchtigung
Dies können sein:
 - augenärztliche Befunde
 - Feststellungsbescheid nach dem Schwerbehindertenrecht
 - Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "Bl"
- Bescheide über zweckgleiche Leistungen
Dies können sein:
 - Bescheid über die Gewährung von Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz
 - Bescheid der Pflegekasse über die Feststellung eines Pflegegrades
 - Bescheid der Unfallkasse oder Berufsgenossenschaft über eine Unfallrente
-

-
- Der Umfang der benötigten Unterlagen, insbesondere Einkommens- und Vermögensnachweise, richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

Formulare

- Antrag auf Sozialhilfe
<http://www.berlin.de/sen/ias/service/formulare/>

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- § 72 SGB XII
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/__72.html

Weiterführende Informationen

- Pflege und Rehabilitation - Weitere Beratung
<http://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/weitere-beratung/>
- Berliner Sozialrecht
<http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/>

Zuständige Behörden

Die Dienstleistung kann im

* Jugendamt: Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

* Amt für Soziales: Erwachsene

Ihres Wohnbezirkes in Anspruch genommen werden.